Landratsamt
Rottweil

Landratsamt Rottweil · Postfach 14 62 · 78614 Rottweil

Bürgermeisteramt
78652 Deißlingen

Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt
-Untere Naturschutzbehörde-
Franz Kreibich
Steig 27
Zimmer: C 475
Telefon: 0741/244-351
Telefax: 0741/244-6351
franz. kreibich@lrarw.de
AZ: 22-364.57
Rottweil, den 26. Februar 2025

Bebauungsplan „Solarpark Ob Weiden“
Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

der öffentlich-rechtliche Vertrag über den Ausgleich für die bei der Realisierung des Bebauungsplans entstehenden Eingriffe in den Naturhaushalt wurde von Herrn Kopp gegengezeichnet.

Anbei erhalten Sie eine Ausfertigung des Vertrags.

Mit freundlichen Grüßen

Kreibich

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

(Entwurf vom 09.12.2024)

zwischen

der **Gemeinde Deißlingen**,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Ralf Ulbrich,

- nachfolgend: „**Gemeinde**" -

und

dem **Landratsamt Rottweil**,
– Bau-, Naturschutz- und Gewebeaufsichtsamt -
dieses vertreten durch Herrn Ersten Landesbeamten Kopp

- nachfolgend: „**Landratsamt**" -

Vorbemerkungen

Gegenstand dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages gem. § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Sicherung von

– vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlich werden.

§ 1

Vertragszweck

1. Die Gemeinde hat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Ob Weiden" (nachfolgend: **Bebauungsplan)** in der Gemeinderatssitzung vom 25.07.2023 beschlossen. Die Verwirklichung des Bebauungsplanes löst Eingriffe im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aus, die vom Planungsträger ausgeglichen werden müssen. Die in diesem Vertrag geregelten Kompensationsmaßnahmen ergänzen entsprechende Festsetzungen in dem Bebauungsplan und führen in der Summe mit den Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches insgesamt zu einer ausgeglichenen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.

2. Durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes geht ein Brutrevier der besonders geschützten Feldlerche verloren, dessen Verlust ausgeglichen werden muss.

3. Dieser Vertrag dient der rechtlichen Sicherung der durch die Verwirklichung des Bebauungsplans erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

§ 2

Maßnahmen

1. Die Gemeinde verpflichtet sich, die mit Bebauung des Plangebietes verbundenen Eingriffe entsprechend der im Umweltbericht zum Bebauungsplan vom 03. September 2024 des Planungsbüros 365° freiraum+umwelt, Überlingen formulierten Maßnahmen auszugleichen, sowie die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aufgeführten Maßnahmen durchzuführen.

2. Die Maßnahme ist wie folgt:

Anlage eines Blühbrachestreifens auf Flst. 1220 als Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche

Anlage einer lückigen Buntbrache (100 x 15 Meter) auf dem Flurstück 1220, Flur 0, Gemarkung Deißlingen. Die Pflege erfolgt die ersten zwei Jahre durch Mulchen (mindestens alle zwei Jahre) ohne Abräumung des Mulchguts und anschließendem flachem Grubbern. Bei geringem Wuchs kann auf das Mulchen verzichtet und durch geeignete Bodenbearbeitungsmaßnahmen wie z.B. flaches Grubbern ersetzt werden, um offene Bodenstellen und eine lückige Vegetation zu gewährleisten. Nach zwei Jahren wird der Bestand evaluiert und die weitere Pflege ggf. angepasst. Eine Nachsaat erfolgt nur nach Bedarf. Die Hälfte des Blühstreifens muss pro Mahd bzw. Bodenbearbeitung erhalten bleiben und wird im Folgejahr bearbeitet. Die Bearbeitung der Fläche darf nur außerhalb der Brutzeit der Feldlerche erfolgen (16.07. – 31.03.). Soweit Massenverunkrautung auftreten sollte, können im Bedarfsfall in Abstimmung mit der UNB Maßnahmen ergriffen werden, um dem entgegenzuwirken. In Ausnahmefällen sind bei Auftreten von besonders problematischen Ackerwildkräutern nach Abstimmung selektive Bekämpfungsmaßnahmen möglich, die sonst grundsätzlich ausgeschlossen sind.

Gesamtfläche der Maßnahme: mind. 1.500 m²

Gesamtfläche des Flurstücks 1220: 7.735 m

Die Maßnahme wurde im September 2024 fertiggestellt.

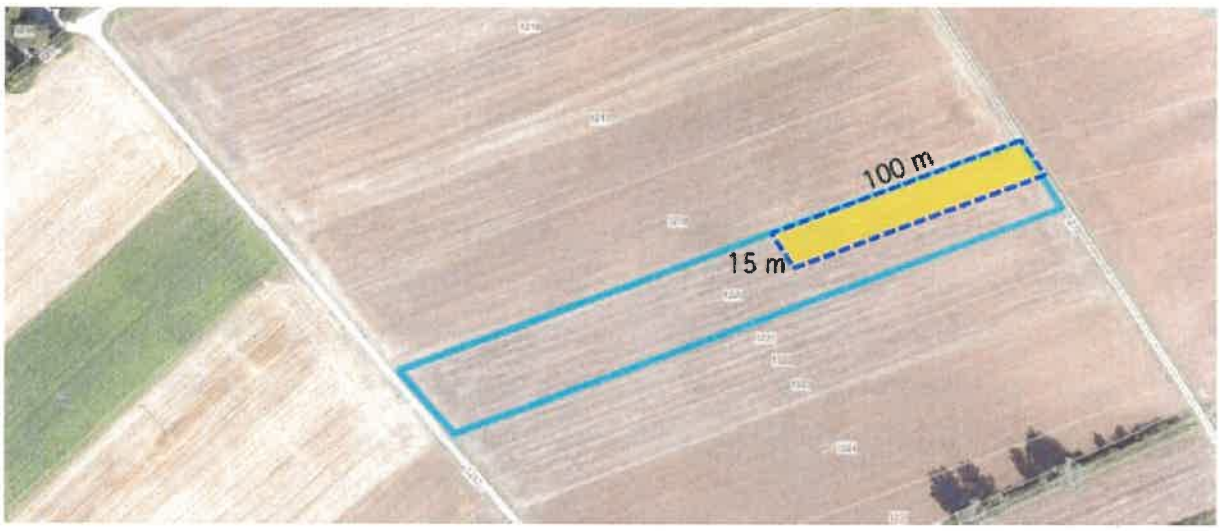

Abbildung 1: Beispielhafte Lage der Artenschutzmaßnahme auf Flst. 1220

§ 3

Monitoring

Als Orientierung ist im Landkreis Rottweil von einem Flächenumfang von 1.500 qm pro auszugleichendem Feldlerchenrevier auszugehen. Die Brache-/Blühstreifen dürfen nicht im Nahbereich von Gehölzen, Siedlungen oder sonstigen Kulissen und nicht an viel genutzten Wegen platziert werden und müssen eine Mindestbreite von 15 m aufweisen. In dem von der Unteren Naturschutzbehörde empfohlenen Suchraum („zwischen dem bewaldeten Neckartal im Westen und Norden, der Autobahn im Osten und der Kreisstraße K 5542 im Süden") wurden Ackerflächen auf Verfügbarkeit und auf ihre Eignung als Feldlerchenersatzhabitat geprüft. Auf ein Bestandsmonitoring vor und nach Umsetzung der Maßnahme kann verzichtet werden, wenn die o.g. Bedingungen an die Ausgleichsmaßnahme erfüllt sind und somit eine hohe Prognosewahrscheinlichkeit gegeben ist (Umweltbericht, S.40).

Die von der Unteren Naturschutzbehörde festgelegten Kriterien sind mit der Anlage der Maßnahme auf dem Flurstück 1220, Flur 0, Gemarkung Deißlingen, erfüllt. Auf ein Bestandsmonitoring vor und nach Umsetzung der Maßnahme wird deshalb verzichtet.

§ 4

Sicherung und Umsetzung

1. Die Gemeinde ist Eigentümerin der Flächen, auf denen die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden sollen bzw. hat die Grundstücke käuflich erworben und hat den Eigentumswechsel durch Vormerkung grundbuchrechtlich gesichert, sie stellt diese Grundstücke auch zur Durchführung der Maßnahmen bereit.

2. Mit der Durchführung der Maßnahmen nach § 2 kann die Gemeinde Dritte beauftragen. Bestehende Pachtverträge über die Bewirtschaftung der Flächen sind an diesen Vertrag und den Entwicklungsplan anzupassen. Umfang und Intensität der Bewirtschaftung richten sich nach dem naturschutzfachlichen Entwicklungsziel auf diesen Flächen. Bei Abschluss neuer Pachtverträge oder Vereinbarungen mit Dritten ist dieser Vertrag zu berücksichtigen.

3. Zur Durchführung von Ersatzmaßnahmen ist die Gemeinde nach § 18 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet. Eine Förderung nach EU-Richtlinien (FAKT, LPR) scheidet aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung für diese Maßnahmen aus. Sofern die Durchführung auf Dritte übertragen wird, ist in den Pachtverträgen oder Vereinbarungen auf diese Bestimmung hinzuweisen.

4. Auch eine Förderung nach anderen staatlichen Richtlinien ist grundsätzlich nicht zulässig. Sofern

nur eine Teilfinanzierung einer Maßnahme erfolgt, kann der Eigenanteil entsprechend als Kompensationsmaßnahme herangezogen werden.

§ 5
Zeitpunkt und Zeitraum der Durchführung

1. Die Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 lit a. ist spätestens bis September 2024 durchzuführen.

2. Die Durchführung sämtlicher Maßnahmen nach § 2 ist der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

3. Sämtliche Maßnahmen nach § 2 sind dauerhaft, das bedeutet mindestens 30 Jahre nach deren Durchführung, zu erhalten und zu pflegen.

§ 6
Anerkennung der Maßnahmen

1. Mit den Maßnahmen nach § 2 sollen die nicht vermeidbaren Eingriffe durch Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans kompensiert werden. Die geplanten Maßnahmen werden – soweit sie in vollem Umfang von der Gemeinde im vorgegebenen Zeitrahmen umgesetzt werden – von der Unteren Naturschutzbehörde als Ersatzmaßnahmen anerkannt.
2. Gemeinsam mit den im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zum Ausgleich von Eingriffen innerhalb des Geltungsbereichs gilt der in § 1a BauGB geforderte Ausgleich bzw. Ersatz als erbracht, wenn die außerhalb des Bebauungsplanes festgesetzten Maßnahmen durchgeführt worden sind.

§ 7
Kosten

Die Kosten für die dauerhafte Herstellung, Pflege und Instandsetzung sowie bei Bedarf Erneuerung der sind vom Vorhabenträger zu tragen.

§ 8

Unterwerfungsklausel

Die Gemeinde unterwirft sich im Falle der Nichterfüllung der aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtung gem. § 61 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG) der Vollstreckung nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Baden-Württemberg (LVwVG).

§ 9

Schlussbestimmungen

1. Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Ergänzung dieser Schriftformklausel selbst. Nebenabreden bestehen nicht.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ggfs. unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich entsprechen.
3. Dieser Vertrag ersetzt nicht die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse.

Anlagen:

- Umweltbericht zum Bebauungsplan „Solarpark Ob Weiden", Gemeinde Zimmern ob Rottweil (365° freiraum+umwelt, Juni 2023)

Deißlingen, den 14.02.2025

Für die Gemeinde:

Herr Bürgermeister Ulbrich

Rottweil, den 19. Feb. 2025

LANDRATSAMT ROTTWEIL

Für das Landratsamt:

Herr Erster Landesbeamter Kopp

Claudia Prim

Von: info@deisslinger-anzeiger.de
Gesendet: Mittwoch, 5. März 2025 21:10
An: Claudia Prim
Betreff: Fwd: Formular 'Anzeiger bestellen 2'
Anlagen: sepa_dannecker.pdf

SEPA anbei

-------- Originalnachricht --------

Betreff: Formular 'Anzeiger bestellen 2'
Datum:2025-02-22 09:57
Von: Deißlinger Anzeiger <info@deisslinger-anzeiger.de>
An:info@deisslinger-anzeiger.de
Antwort an:dannecker_m@web.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

über das Formular 'Anzeiger bestellen 2' auf Ihrer Website http://www.deisslinger-anzeiger.de wurde für Sie folgende Nachricht hinterlegt:

Bestellschein	
Hiermit bestelle ich den Deißlinger Anzeiger in folgender Bezugsvariante:	
Bezugsvariante:	Ich möchte die ePaper-Version des Deißlinger Anzeigers (21,00 € jährlich, einschl. Zustellung)
Rechnungsadresse	
Anrede:	Herr
Vor und Nachname:	Michael Dannecker
Straße und Nr.:	Julius - Leberstr. 33
PLZ und Ort:	78652 Deisslingen
Telefon:	01702424626
E-Mail-Adresse:	dannecker_m@web.de
Unterschrift:	
Lieferadresse	
Nur ausfüllen, wenn abweichend von Rechnungsadresse	
Vor und Nachname:	
E-Mail-Adresse:	
Straße und Nr. :	
PLZ und Ort:	
Einzugsermächtigung	
Ich ermächtige hiermit die Geschäftsstelle des Deißlinger Anzeigers, die Bezugsgebühren für den „Deißlinger Anzeiger" bis auf Widerruf von meinem Bankkonto abzubuchen:	
IBAN:	DE24 6429 1420 0002 7550 09

BIC:	GENODES1VDL
Name der Bank:	Volksbank Deisslingen eG
Betrag:	Jährlich 21,00€ zum 1. März jeden Jahres
Kontoinhaber:	
Name:	Dannecker
Vorname:	Michael
Straße und Nr.:	Julius - Leberstr. 33
PLZ und Ort:	78652 Deisslingen
Unterschrift:	
Übersicht Ihrer Daten	
Zusammenfassung	
Datenschutz:	Ja